

Erläuterungen zur Fördersystematik Betriebskostenförderung für Ludwigsburger Kindertageseinrichtungen

1. Förderstufe 1:

In der ersten Stufe der Betriebskostenförderung erfolgt die Auszahlung der Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für jeden belegten Platz, ohne dass hierfür eine Aufnahme in die kommunale Bedarfsplanung erforderlich ist (siehe § 8 (4) Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)).

2. Förderstufe 2:

In der zweiten Stufe der Betriebskostenförderung erfolgt die Auszahlung der gesetzlichen Förderung gemäß § 8 Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

Die gesetzlichen Förderquoten im Rahmen des KiTaG beziehen sich auf die Mindestförderung der Betriebsausgaben für Kindertageseinrichtungen durch die öffentliche Hand. Nach § 8 (2, 3) KiTaG Baden-Württemberg liegt die gesetzliche Mindestförderung für Kindergartengruppen und altersgemischte Gruppen bei 63 % der förderfähigen Betriebsausgaben. Für reine Krippengruppen, also Gruppen für Kinder unter drei Jahren, beträgt die gesetzliche Mindestförderung 68 %.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Einrichtung in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen wurde und eine gültige Betriebserlaubnis des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) vorliegt.

Die Anmeldung erfolgt zentral über das von der Stadt bereitgestellte Anmeldeverfahren. Der Zugriff auf freie Platzkapazitäten erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger. Es besteht die Verpflichtung zur Nutzung der von der Stadtverwaltung vorgegebenen Verwaltungssoftware.

3. Förderstufe 3:

Voraussetzung für eine Förderung in der Förderstufe 3 ist die Aufnahme der Einrichtungen in die kommunale Bedarfsplanung und eine gültige Betriebserlaubnis des Kommunalverbands für Jugend und Soziales.

Die Anforderungen an die Träger in der Förderstufe 3 sind maßgeblich an die Vergabe der Plätze in Form einer zentralen Platzvergabe durch die Beratungsstelle Kindertagesbetreuung geknüpft, um eine gerechte und effiziente Verteilung sicherzustellen.

Die Elternbeiträge der Träger dürfen für Ü3 Plätze maximal auf Höhe der vom Landesrichtsatz empfohlenen Elternbeiträge liegen. Für U3 Plätze müssen sie mindestens 20% unter der Empfehlung des Landesrichtsatzes liegen.

Gleichzeitig muss eine Form der Familienstaffelung in der Trägersatzung für die Elternbeiträge vorgesehen sein, welche die finanziellen Belastungen der Eltern sozial verträglicher gestaltet. Darüber hinaus wird das Fachkraftgebot des KVJS verbindlich vorgeschrieben, um die Qualität der Betreuung zu gewährleisten.

Schließlich besteht die Verpflichtung zur Nutzung der städtischen Verwaltungssoftware, um eine einheitliche und transparente Verwaltung der Betreuungsplätze sicherzustellen.

Aufgrund der höheren Anforderungen gewährt die Stadtverwaltung in dieser Förderstufe einen Zuschuss von 83 % für die Personalkosten. Die Gebäudekosten werden zu 80 % und die Sach- und Verwaltungskosten zu 66% bezuschusst.

Der verbleibende Kostenanteile müssen durch die Elternbeiträge finanziert werden, um eine nachhaltige und ausgewogene Finanzierung sicherzustellen.

4. Förderstufe 4

Eine Förderung in der Förderstufe 4 setzt ebenfalls voraus, dass die Einrichtungen der Träger der Kindertagesbetreuung in die kommunale Bedarfsplanung integriert wurden und über eine gültige Betriebserlaubnis des Kommunalverbands für Jugend und Soziales verfügen.

In der höchsten Förderstufe 4 ist die finanzielle Förderung an die Einhaltung spezifischer Anforderungen gebunden, die eine bedarfsgerechte und qualitätsgesicherte Betreuung gewährleisten.

Die Träger in der Förderstufe 4 haben ebenfalls die Verpflichtung zur zentralen Platzvergabe durch die Beratungsstelle Kindertagesbetreuung, um eine gerechte und effiziente Vergabe der Betreuungsplätze sicherzustellen.

Die Elternbeiträge werden durch die zentrale städtische Elternbeitragsstelle eingezogen, wobei die Träger die städtische Elternbeitragsatzung übernehmen. Zudem ist in der Trägersatzung eine Form der Familienstaffelung für die Elternbeiträge verpflichtend zu verankern, um die finanzielle Belastung der Eltern sozial verträglicher zu gestalten.

Das Fachkraftgebot des KVJS wird verbindlich vorgeschrieben, um eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewährleisten.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Nutzung der städtischen Verwaltungssoftware, wodurch eine einheitliche und transparente Verwaltung der Betreuungsplätze sichergestellt wird.

Aufgrund der erhöhten Anforderungen gewährt die Stadtverwaltung in dieser Förderstufe einen Zuschuss von 100 % für die Personalkosten.

Ebenso werden die Gebäudekosten vollständig bezuschusst.

Für die Sach- und Verwaltungskosten wird eine Pauschale in Höhe von 12% der kalkulatorischen Personalkosten nach dem KVJS-Mindestpersonalschlüssel bei einem Betrieb von bis zu 20 Gruppen in der Einrichtung, bzw. in Höhe von 10% bei einem Betrieb von mehr als 20 Gruppen in der Einrichtung ausbezahlt. Davon entfallen jeweils 1,5 % auf die sächliche Ausstattung der Kindertageseinrichtung. Im Rahmen der Förderstufe 4 wird zur Schaffung eines zusätzlichen Anreizes für die Träger von Kindertageseinrichtungen folgende Regelung getroffen:

Sofern eine Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. März eines Kalenderjahres eine vollständige Auslastung, das heißt eine Belegung sämtlicher genehmigter Betreuungsplätze mit Kindern, nachweisen kann, wird dem jeweiligen Träger eine zusätzliche Förderung in Höhe von 1 % der für diese Einrichtung nach den Vorgaben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) kalkulatorisch ermittelten Personalkosten gewährt.

Der Nachweis der vollständigen Belegung ist durch die jährliche Statistik des statistischen Landesamtes zum 1. März jeden Jahres zu erbringen und der Stadtverwaltung vorzulegen. Die Auszahlung der zusätzlichen Förderung erfolgt nach erfolgreicher Prüfung des Nachweises im Rahmen der regulären Fördermittelbewilligung. Diese zusätzliche Förderung wird ausschließlich für Einrichtungen gewährt, die sämtliche Voraussetzungen der Förderstufe 4 erfüllen.

5. Überbelegungen

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ermöglicht über die Regelung gemäß § 1 Abs. 4 der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) mindestens bis zum Jahr 2026 eine Überbelegung von bis zu zwei Plätzen pro Gruppe.

Der Konsens aller Träger in Ludwigsburg sieht vor, dass diese Maßnahme ausschließlich bei ausreichend vorhandenen personellen und räumlichen Kapazitäten umgesetzt werden kann.

Die Stadtverwaltung hat hierzu einen Anreizmechanismus zugunsten der Träger von Kindertageseinrichtungen formuliert, welcher eine Überbelegung über die regulär genehmigte Kinderzahl hinaus fördert. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) resultierenden Mittel unmittelbar pro betreutem Kind an die jeweiligen Träger auszuzahlen. Hierdurch soll den freien (gemeinnützig sowie den privaten und gewerblichen) Trägern eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit eröffnet und die wirtschaftliche Grundlage der Kindertagesbetreuung nachhaltig gestärkt werden.